

Privatnutzung von Firmenwagen – Anforderungen an die Führung des Fahrtenbuchs

BFH, Urteil v. 9.11.2005, VI R 27/05 (veröffentlicht am 1.3.06)

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Nutzt ein Stpfl. einen Dienstwagen auch privat, so muss er den damit verbundenen **geldwerten Vorteil** als Arbeitslohn versteuern. Die private Nutzung ist mit monatlich 1 v. H. des Kfz-Listenpreises - zuzüglich der Kosten der Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer - anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Wahlweise kann der Stpfl. aber auch die auf die Privatfahrten entfallenden **anteiligen Aufwendungen** ansetzen, wenn er das Verhältnis der beruflichen und der privaten Fahrten durch ein **ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch** nachweisen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). - Im Streitfall ging es um die Frage, welchen **Mindestanforderungen** ein solches Fahrtenbuch entsprechen muss. Hier hatte ein leitender Angestellter mit umfangreicher Außentätigkeit den Umfang seiner privaten Fahrten aus einer Übersicht entnommen, in die er seine Termine notiert hatte, sowie aus Notizzetteln, auf denen er täglich das angefahrte Ziel und die zurückgelegten Kilometer aufgeschrieben hatte. Später – während des finanzgerichtlichen Verfahrens – hatte er auf der Grundlage dieser Materialien ein Fahrtenbuch erstellt.

Der BFH hält dies nicht für ausreichend. Zur **Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs** ist erforderlich, dass die Aufzeichnungen, die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen, eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch **zeitnah** und **in geschlossener Form** geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt. **Lose Notizzettel** können daher schon in begrifflicher Hinsicht kein „Fahrtenbuch“ sein. Ziel ordnungsgemäßer Aufzeichnungen muss es sein, die unzutreffende Zuordnung einzelner Privatfahrten zum beruflichen Nutzungsanteil wie auch deren gänzliche Nichtberücksichtigung im Fahrtenbuch möglichst auszuschließen. Dieser Anforderung wird nur die fortlaufende und zeitnahe Erfassung der Fahrten in einem geschlossenen Verzeichnis gerecht, das aufgrund seiner äußeren Gestaltung geeignet ist, jedenfalls im Regelfall nachträgliche Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen als solche kenntlich werden zu lassen.